

Von: Newsletter von www.anti-geldwaesche.de <newsletter@anti-geldwaesche.de>

Betreff: Newsletter #01-2018 vom 09.01.2018 www.anti-geldwaesche.de

Datum: 9. Januar 2018 um 22:45:04 MEZ

An:

Newsletter #01-2018 vom 09.01.2018 www.anti-geldwaesche.de

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

zuerst einmal hoffe ich, dass Sie gut in das Neue Jahr hinüber gekommen sind. Ich melde mich gleich mit meinem ersten Newsletter in 2018, da die FIU heute am 09.01.2018 allen registrierten Teilnehmern per Mail mitgeteilt hat, dass ab dem 01.02.2018

Verdachtsmeldungen **ausschließlich** über das Programm „goAML“ erstattet werden können. Ob dadurch eine Verbesserung der Bearbeitungssituation einhergeht, ist dem Anschreiben der FIU leider nicht zu entnehmen.

Diese ausschließliche Erstattung via „goAML“ ab Februar 2018 ist sicher insofern vorteilhaft, als damit das umständliche Faxen von Verdachtsmeldungen obsolet wird und damit nach einer erfolgreichen Registrierung nur noch eine elektronische Abgabe möglich ist. Auch für die FIU bringt die rein elektronische Abgabe Vorteile mit sich, da damit das umständliche Archivieren der eingegangenen Telefaxe und die bisher eigentlich notwendige manuelle Rückantwort entfällt. Man darf daher gespannt sein, inwieweit ab Februar 2018 die Bearbeitung von dann nur noch elektronisch eingehenden Verdachtsmeldungen besser durch die FIU erledigt wird. Seit dem Bericht des „Spiegel“ vom 12.12.2017 dürften zwischenzeitlich weitere 5.000

zwischenzeitlich weitere 3.000 Verdachtsmeldungen eingegangen sein. Ob diese und die übrigen 24.000 nicht bearbeiteten Meldungen zwischenzeitlich bearbeitet worden sind, darf indes bezweifelt werden, da sich die personelle Situation der FIU über die Weihnachtsfeiertage nicht verbessert haben dürfte.

Insofern überrascht der für meinen Geschmack doch etwas harsche (Befehls-) Ton, den der Leiter der FIU, Herr Dr. Bardong in seinem Schreiben vom 09.01.2018 gegenüber Ihnen als Geldwäschebeauftragten anschlägt:

„In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass die Abgabe von Verdachtsmeldungen über goAML unseren Anforderungen entsprechend zu erfolgen hat.

Daher sind alle für die Bewertung des Sachverhalts erforderlichen Informationen in der Meldemaske einzutragen. Hierunter fällt beispielsweise auch die Eingabe jeder einzelnen für den gemeldeten Sachverhalt relevanten Transaktion. Das Beifügen einer Übersicht der betroffenen Transaktionen, z. B. als PDF-Dokument im Anhang, ist nicht ausreichend...“

Mir ist nicht bekannt, dass die FIU bezüglich der **Art und Weise der Erstattung** vom Verdachtsmeldungen **Anordnungen** gegenüber den Verpflichteten erteilen kann. Die Befugnisse der FIU sind in den §§ 27 bis 42 GwG eindeutig geregelt. Gemäß § 40 GwG kann die FIU bestimmte Sofortmaßnahmen **in Verdachtsfällen** anordnen. Ich habe aber keine gesetzliche Grundlage gefunden, wonach die FIU den Verpflichteten vorschreiben kann, wie sie ihre Verdachtsmeldungen zu erstatten haben und welche Anlagen beizulegen sind oder nicht. In § 43 GwG schreibt der Gesetzgeber vor, wann Verdachtsmeldungen zu erstatten sind,

und in § 45 GwG, dass diese grundsätzlich in elektronischer Form zu erstatten sind.

Allerdings ist dort **nicht** geregelt, dass die Abgabe von Verdachtsmeldungen über „goAML“ **entsprechend den Anordnungen der FIU** zu erfolgen hat. Solche Anweisungen könnten gemäß § 45 Abs. 4 GwG in einer Rechtsverordnung des BMF enthalten sein, die es m.W. aber (noch) gar nicht gibt. Von daher verwundert es, wenn nun die FIU Weisungen erteilt, die eindeutig über ihre gesetzlichen Befugnisse hinausgehen. Möglicherweise entspringt dies dem Gedanken, dass mit den neuen "Anordnungen, denen durch die Verpflichteten Folge zu leisten sei" alles besser würde.

Allerdings sind nicht die Verpflichteten für die fatale Situation der FIU verantwortlich. Ich denke, dass es den meisten Verpflichteten lieber gewesen wäre, wenn es bei der alten Zuordnung geblieben wäre, da man dort wenigstens eine zeitnahe Rückmeldung zu erstatteten Verdachtsmeldungen erhalten hatte und wusste, dass Verdachtsmeldungen tatsächlich auch bearbeitet werden. Die einzigen, die von der derzeitigen unbefriedigten Situation von unbearbeiteten Verdachtsmeldungen profitieren, dürften die Kriminellen und Geldwäscher sein. Es wäre Aufgabe des Staates, hier endlich seinen Pflichten einer **effektiven** Verbrechensbekämpfung durch entsprechende gesetzliche und organisatorische bzw. personelle Maßnahmen nachzukommen, anstatt unbescholtene Geldwäschebeauftragte mit Bußgeldverfahren zu überziehen.

Ungeachtet der weiter unbefriedigenden und beunruhigenden Situation wünsche ich Ihnen ein erfolgreiches Neues Jahr!

Ihr

Achim Diergarten

- Rechtsanwalt -

Impressum

Rechtsanwalt
Achim Diergarten

Anwaltskanzlei
Frühlingstr. 26
85221 Dachau

Telefon:
08131-2609733

Telefax:
08131-2609734

E-Mail: mail@anti-
geldwaesche.de

Aufsichtsbehörde:
Rechtsanwaltskam-
mer für den
Oberlandesgerichts-
bezirk München

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr erhalten
möchten, können Sie sich [hier](#) abmelden.